



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

Ministerium für Inneres und Sport,
Referat E1
z.H. Frau Dr. Tanja Helmes
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Erweiterung des Kalksteinbruchs im Bereich "Hanickel" in der Gemeinde Gersheim - Ortsteil Rubenheim

hier: Einleitung eines Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 6 und 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit §§ 5 und 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

Ihr Schreiben vom 03.02.2016; Ihr Zeichen: E1 326-19/15 He

Sehr geehrte Frau Dr. Helmes,

der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahrens und möchte aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgeben und gleichzeitig um angemessene Würdigung unserer Forderungen bitten:

Situationsbeschreibung:

Kalksteinabbau findet im Bliesgau seit über 200 Jahren statt. Aufgelassene Abbaufächen haben sich dabei wegen ihrer besonderen Standortbedingungen zu wertvollen Lebensräumen entwickelt. Sie beheimaten eine zum Teil seltene Fauna und Flora und erhöhen dadurch die Artenvielfalt im Biosphärenreservat Bliesgau.

Das Produkt Kalk wird teilweise auch in der Region genutzt. Der alternative Transport von den nächstgelegenen Abbaustätten im Département Meuse hat durch den damit verbundenen Kraftstoffverbrauch und entstehende Schadstoff-Emissionen eine schlechtere ökologische Gesamt-Bilanz.

Die geplante Erweiterungsfläche für den Kalksteinabbau auf dem Hanickel bei Rubenheim liegt auf einer als Acker genutzten landwirtschaftlichen Vorrangfläche. Diese wiederum ist umgeben von dem FFH - Gebiet "6809-302 Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel".

Forderungen:

Landesverband Saarland e. V.

Ulrich Heintz

Landesvorsitzender

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
ulrich.heintz@NABU-saar.de

Lebach, 15. April 2016

**Naturschubtbund Deutschland (NABU)
Landesverband Saarland e. V.**

Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinssitz Lebach
Steuernummer 010/140/00816
Vorsitzender Ulrich Heintz

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabekraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

1. Kompensation von Störungen auf der Fläche

Die temporäre Inanspruchnahme der Ackerflächen für den Kalkabbau ist aus Sicht des NABU Saarland naturschutzfachlich weitgehend unbedenklich.

Beeinträchtigungen für die auf dem Ackerplateau brütenden Arten Wachtel und Feldleche aufgrund des temporären Verlustes an potentiellen Bruthabitaten können durch Anlage von Feldvogelfenstern und Blühstreifen in den umliegenden, sich nicht im Abbau befindlichen Ackerflächen kompensiert werden.

2. Schutz des angrenzenden FFH - Gebietes, der FFH - Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie

Das die Abbaufäche umgebende FFH - Gebiet, die vorkommenden FFH - Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie müssen durch geeignete Maßnahmen vor einer Beeinträchtigung durch Immissionen aus dem Kalksteinabbau (Staub, Wasser etc.) geschützt werden. Hierzu dienen die teilweise bereits festgesetzten Maßnahmen wie Bewässerung der Fahrwege inkl. Entwässerung um ein Eindringen der Oberflächenwässer in die angrenzenden FFH - Lebensraumtypen zu vermeiden, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit der Baustellenfahrzeuge, Abpumpen des innerhalb der Abbaufächen anfallenden Niederschlagswassers zum Schutz der Quellen, ggf. Errichtung eines Erdwalls zu angrenzenden Flächen des FFH - Gebietes.

Des Weiteren muss um das derzeit parzellenscharf angrenzende FFH - Gebiet eine zusätzliche Pufferfläche von 50m in die derzeit geplante Abbaufäche hinein verbleiben, um die Einwirkungen auch aus Vorsorgegründen so gering wie möglich zu halten.

3. Wiederherstellung der vorhandenen Bodenbeschaffenheit

Bei der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach dem erfolgten Abbau ist der Zustand der heute anzutreffenden Kalkscherbenäcker wieder herzustellen und keine zusätzliche Bodenverbesserung herbeizuführen. Die gegenwärtige Beschaffenheit der Ackerfläche hat das Potenzial, auf der Fläche bei einer extensiveren oder ökologischen Bewirtschaftung eine artenreiche und naturschutzfachlich hochwertige Segetalflora entstehen zu lassen.

Zudem spricht die geringe Bodenwertzahl von unter 30 und der Verlust von lediglich 2,9 % landwirtschaftlich intensiv genutzter Vorranggebiete in der Gemeinde Gersheim für eine Folgenutzung unter naturschutzfachlichen Aspekten wie auch modellhaften Aspekten im Sinne der Biosphäre Bliesgau.

4. Festsetzung von Flächen mit dem Rekultivierungsziel Naturschutz

Viele der aus heutiger Sicht naturschutzfachlich als "hochwertig" einzustufenden Biotope im Bliesgau sind im Gefolge des früheren Kalk - Tagebaus entstanden. Der NABU Saarland fordert deshalb, dass nach erfolgter Abbautätigkeit mindestens 20 % der Abbaufäche, insbesondere die an das bestehende FFH - Gebiet

angrenzenden Flächen mit dem Rekultivierungsziel Naturschutz festgesetzt werden und keine Geländemodellierung erfolgt.

Eine Schaffung derartiger Sekundärlebensräume wäre insbesondere für die Herpetofauna (Schlingnatter, Zauneidechse, Geburtshelferkröte), für bestimmte Teile der Avifauna (Uhu) oder aber auch für sonstige wärmeliebende Arten aus anderen Artengruppen (Schmetterlinge, Heuschrecken) von Bedeutung.

5. Reduzierung der Verkehrsbelastung

Die umliegenden Gemeinden sind bereits jetzt von Emissionen des Kalksteinabbaus sowie eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs seit Inbetriebnahme des Steinbruchs von ca. 30 LKW pro Tag betroffen.

Deshalb darf die Erweiterung des Kalksteinbruchs zu keiner Mehrbelastung führen. In den angrenzenden Ortschaften ist die Verkehrsbelastung zudem durch geeignete Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu steuern und zu reduzieren.

Durch entsprechende Festsetzungen in den Folgeverfahren (wie Beschränkung der Verfüllmenge) kann der LKW - Verkehr gesteuert werden und lässt zudem mehr Gestaltungsmöglichkeiten für eine naturschutzfachliche Nachnutzung, wie sie im Sinne einer Biosphäre geboten wäre (Förderung der Biodiversität durch Erhalt der Kulturlandschaft).

6. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bei der FFH - Verträglichkeitsprüfung werden die FFH - Anhang II Arten sowie die Lebensraumtypen betrachtet. Der NABU Saarland kann der Argumentation des Gutachters, wonach unter zwingender Einbehaltung der festgesetzten Auflagen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind grundsätzlich folgen, sofern ein angemessener Schutzabstand von 50m zu den Grenzen des FFH - Gebietes eingerichtet wird.

Bislang nicht betrachtet, weil nach gegenwärtigem Stand des Verfahrens auch nicht gefordert, werden die nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß VSCHRL. Nach Einschätzung des NABU Saarland wird dies Gegenstand einer nachgeschalteten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - z.B. im Rahmen der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (§ 44 Abs. 1-3 BNatSchG).

Bestandteil dieses LBP muss dann auch ein Abbau- und Rekultivierungsplan sein, der die Abbaureihenfolge, die Festsetzung der Abbautiefe, der Abbaumenge, der Einbaumenge (Deponiegenehmigung) sowie die Folgenutzung darlegt. Bei den Festsetzungen ist das Rekultivierungsziel "Naturschutz" auf 20% der Abbaufäche zu berücksichtigen.

Des weiteren müssen angemessene, möglicherweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Insofern bittet der NABU Saarland schon heute um Beteiligung im dann folgenden Scoping - Verfahren.

Seite 4/4



Ulrich Heintz

Landesvorsitzender